



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**  
Frau Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder  
Stresemannstr. 128-130  
10117 Berlin

BUNDESGESELLSCHAFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

Elena Schägg  
Tel. +49 30 2400867-465  
Fax +49 30 2400867-19  
Mobil +49 151 72626157  
schaegg@duh.de  
www.duh.de

29. Oktober 2024

## Fehlende Definition „Getränkebecher“ im Verpackungsgesetz

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

wir möchten Sie auf eine Regelungslücke im Verpackungsgesetz aufmerksam machen.

Als klageberechtigter Verbraucherschutzverband hat die Deutsche Umwelthilfe in den vergangenen Monaten erfolgreich rechtliche Schritte gegen Unternehmen eingeleitet, die gegen die Mehrwegangebotspflicht (VerpackG, § 33) verstoßen. Dabei haben wir auch darauf abgestellt, dass von **§ 33 betroffene Letztvertreiber bei einem Angebot von Einweggetränkebechern mit Einwegdeckeln für ein gleichwertiges Mehrwegangebot neben einem Mehrwegbecher auch einen Mehrwegdeckel bereithalten müssen.**

Das Landgericht Berlin ([Aktenzeichen: 102 O 58/23](#)) hat mit seinem Urteil unsere diesbezügliche Unterlassungsklage jedoch abgewiesen mit der Begründung, dass sich **im VerpackG keine Definition des Begriffs des Einweggetränkebechers findet**, welche darauf schließen ließe, dass ein solcher auch mit ihm zusammen ausgegebene Deckel umfassen soll. Während in § 3 Abs. 4b VerpackG Einwegkunststofflebensmittelverpackungen klar als Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel definiert sind, fehlt eine vergleichbare Definition für Einweggetränkebecher. Das LG Berlin führt aus, dass es sich, wie die DUH zutreffend hingewiesen habe, bei § 33 VerpackG um die Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 in das nationale Recht handele, diese Vorschrift zwar richtlinienkonform auszulegen sei. Nach der Definition im Anhang Teil A Nr. 1 der Richtlinie seien dabei Einwegkunststoffartikelgetränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel gemeint. Vor diesem Hintergrund habe der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie aber trotz der nach der Gesetzesbegründung zum VerpackG „1:1“-Umsetzung nicht vollständig übernommen. Eine erweiternde Auslegung, dass sich das Angebot einer Mehrwegalternative auch auf Becherdeckel erstrecken müsse, komme nach Ansicht der Kammer nicht in Betracht.



Die DUH hat gegen das vorbezeichnete Urteil des LG Berlin nach entsprechender Prüfung kein Rechtsmittel eingelegt, da aus den dargelegten Urteilsgründen wohl in der Tat von einem Umsetzungsfehler des deutschen Gesetzgebers der Richtlinie (EU) 2019/904 ausgegangen werden muss, der daher schnellstmöglich zu korrigieren ist.

**Aus der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt geht klar hervor, dass Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel gemeint sind** (siehe Anhang Teil A Nr. 1 im Sinne des Artikels 4 (Verbrauchsminderung)). Dies verdeutlichen zudem die Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 2016/1 vom 07.06.2021. So wird in Kapitel 4.4 der Leitlinien Getränkebehälter, Getränkeflaschen und Getränkebecher (einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel) unter Punkt 4.4.2. erläutert, dass in der Richtlinie in Bezug auf Getränkebehälter und Getränkeflaschen sowie Getränkebecher die Begriffe „Verschlüsse und Deckel“ als Verschlusselemente verwendet werden. In der Tabelle 4-8 werden in den erläuternden Beispielen für Getränkebecher „leere Becher aus 100% Kunststoff und leere Papierbecher mit Kunststoffauskleidung oder -beschichtung für heiße und kalte Getränke (mit oder ohne Verschluss oder Deckel)“ explizit als unter die Richtlinie fallende Einwegverpackungen definiert.

Auch aus dem Leitfaden zur Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (Anlage K 9, Stand: 22.02.2023) geht auf S. 15f. hervor, dass Einweggetränkebecher und ihre Deckel unabhängig vom Material, aus dem sie bestehen, von §§ 33 und 34 VerpackG erfasst sind: „*Die Mehrwegangebotspflicht besteht für die o.g. Einwegverpackungen als Ganzes. Soweit Verpackungskomponenten Teil der Verpackung sind, muss eine Mehrwegalternative für die gesamte Verpackung angeboten werden. Gemäß Nr. 1c) der Anlage 1 zum VerpackG gelten Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie integraler Bestandteil des Produkts selbst. Unzulässig wäre also beispielsweise ein Mehrweggetränkebecher mit einem Einwegdeckel.*“

**Wir möchten Sie deshalb bitten, die aufgezeigte Regelungslücke zu schließen und in § 33 Abs. 1 S. 1 VerpackG folgenden Wortlaut zu ergänzen: „Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden...“.**

**Zudem sollte eine Definition von „Einweggetränkebechern“ unter § 3 VerpackG ergänzt werden, die konform mit den Leitlinien der Kommission (C 2016/1) ist.** Neben der Frage, ob Einwegdeckel mit unter § 33 VerpackG fallen, haben sich darüber hinaus weitere unterschiedliche Auffassungen bezüglich der rechtlichen Abgrenzung von Getränkebechern und Getränkebehältnissen im Rahmen der Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) auf Grundlage des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) sowie der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV) ergeben.

Nach Auffassung der DUH sollte in Abgleich mit den Leitlinien der Kommission (s. S. 28 Tabelle 4-8 der Leitlinien C 2016/1) ein Einweggetränkebecher im VerpackG so definiert sein, dass dieser Getränkebecher mit oder ohne Verschluss bzw. Deckel, befüllt oder zum Befüllen mit einem Getränk bestimmt ist sowie ein rundes, meist schalenförmiges Trinkgefäß darstellt. Dies bedeutet, dass auch ein Einweggetränkebecher, der mit einer Kunststofffolie versiegelt ist, als Getränkebecher und nicht als Getränkebehälter zu werten ist. Getränkebehälter hingegen dienen zur Aufnahme von Flüssigkeiten, wozu insbesondere Getränkeflaschen zählen. So sieht es auch das

Umweltbundesamt im Falle des im Rahmen der Einwegkunststoffkommission diskutierten „[Ayran-Bechers](#)“. Das UBA stellt gleichzeitig klar, dass ein fehlender Verschluss oder Deckel kein Ausschlussgrund für die Einordnung eines Behältnisses unter die Produktart „Becher“ sei. In Hinblick auf den EWKFonds bzw. die in den Fonds einzuzahlenden Abgaben ist diese Frage entscheidend, da Einweg-Getränkebehälter und -Getränkebecher nach der EWKFondsV mit unterschiedlichen Abgaben versehen sind. Ob eine Klarstellung der Definition von Getränkebechern im VerpackG ausreichend ist oder zudem eine Anpassung in den Begriffsbestimmungen der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV) und des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) erfolgen muss, bedarf sicherlich einer weiteren rechtlichen Prüfung Ihres Ministeriums.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Anliegen umsetzen können und bitten Sie dahingehend um Stellungnahme. Für Rückfragen oder ein erläuterndes Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Metz  
Bundesgeschäftsführerin



Elena Schägg  
Stellv. Leiterin Kreislaufwirtschaft